

Amtsblatt

für die Stadt

Lauchhammer



Jahrgang 6

Lauchhammer, 19.04.2002

Nr. 2/2002

Seit Mitte November 2000 ist die Stadtverwaltung Lauchhammer im "Weißen Haus" in Lauchhammer-Süd ansässig.

Am 5. November 2001 wurde mit der Fassadengestaltung und Außenwanddämmung des Rathauses in der Liebenwerdaer Straße begonnen. Generalauftragnehmer war die ortsansässige Firma Rohr- und Tiefbau GmbH Lauchhammer. Ende Mai 2002 ist mit der endgültigen Fertigstellung der Fassadenvorderseite zu rechnen.



Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles

	Seite
▪ Beschlüsse der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2002	2
▪ Vergütungssteuersatzung der Stadt Lauchhammer	3
▪ Öffentliche Bekanntmachung zur Jahresrechnung 2000	7
▪ Bekanntmachung - Wasserrechtliche Planfeststellung für das Gewässerausbauvorhaben "Herstellung des Bergheider Sees"	7

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2002

- öffentlicher Teil -

BV III/26/02

Bildung (Wahl) des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 63 Abs. 1 Bbg. KWahlG

Mitglieder: Detlev Pelinski (PDS)
Michael Biersack (CDU)
Karl-Heinz Treitschke (SPD)
Olaf Falkenberg (FWV)
Karin Rabel (LP)

Vorsitzender: Detlev Pelinski (PDS)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
23 Ja-Stimmen

BV III/23/02

Genehmigung der Eilentscheidung (E/III/04/02) - Trinkwasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Lausitz des Wasserverbandes Lausitz

Abstimmung:

Die Beschlussvorlage wurde mehrheitlich abgelehnt.
2 Ja-Stimmen
12 Nein-Stimmen 10 Enthaltungen

BV III/24/02

Genehmigung der Eilentscheidung (E/III/05/02) - Trinkwasser-Kostenerstattungssatzung des Wasserverbandes Lausitz

Abstimmung:

Die Beschlussvorlage wurde mehrheitlich abgelehnt.
2 Ja-Stimmen
12 Nein-Stimmen 10 Enthaltungen

BV III/25/02

Genehmigung der Eilentscheidung - (E/III/06/02)-Verbandsatzung des Wasserverbandes Lausitz

Abstimmung:

Die Beschlussvorlage wurde mehrheitlich abgelehnt.
2 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen 12 Enthaltungen

BV III/110/01

2. Lesung - 1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2002 sowie Investitionsprogramm der Stadt Lauchhammer für die Jahre 2002 bis 2005

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt mit der Ergänzung, dass die entsprechenden Auflagen im Nachtragshaushalt einzuarbeiten sind, welcher im SVV-Sitzungslauf Juli 2002 vorzulegen ist.

24 Ja-Stimmen

BV III/111/01

2. Lesung - 1. Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes zur Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2002

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

23 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

BV III/20/02

Vergnügenssteuersatzung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt gemäß Anlage 1.

24 Ja-Stimmen

BV III/16/02

Abschluss eines neuen Strom-Konzessionsvertrages mit der envia Energie Sachsen Brandenburg AG

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

24 Ja-Stimmen

BV II/52/97 7.E.

Fortschreibung der Prioritätenliste zur Städtebauförderung für das Sanierungsgebiet Innenstadt Lauchhammer-Mitte

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

23 Ja-Stimmen

1 Befangener

BV III/19/02

Vorzeitige Mittelfreigabe VMH 2002

- Straßenausbau nach KAG

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

24 Ja-Stimmen

BV III/27/02

Vorzeitige Mittelfreigabe VMH 2002

- Hallenfreizeitbad

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

24 Ja-Stimmen

BV III/21/02

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe nach § 81 GOBbg

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

24 Ja-Stimmen

Neubesetzung des RPA auf Antrag der Fraktion**FWV**

Mitglieder:	Petra Lohde	(PDS)
	Joachim Pluta	(CDU)
	Wolfgang Borchert	(SPD)
	Olaf Falkenberg	(FWV)
	Karin Rabel	(LP)

sachkundige Einwohner:	Werner Lehmann	(PDS)
	Christine Große	(SPD)

Vorsitzender:	Olaf Falkenberg	(FWV)
----------------------	-----------------	-------

Abstimmung:

Die Mitglieder und die sachkundigen Einwohner des Rechnungsprüfungsausschusses werden einstimmig bestätigt.

24 Ja-Stimmen

Besetzung der Arbeitsgruppe Lauchhammer - Schwarzheide**Beschluss:**

Die SVV beschließt, dass die parlamentarische Arbeitsgruppe Lauchhammer - Schwarzheide weiterhin mit vier Abgeordneten besetzt wird. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verfahren, dass für Ausschüsse der SVV gültig ist.

Abstimmung:

Dem Beschluss wird mehrheitlich zugestimmt.

22 Ja-Stimmen

2 Enthaltungen

Besetzung der Arbeitsgruppe "Einsatz Landesmittel ("Stadtplanung")"**Beschluss:**

Die SVV beschließt, dass die parlamentarische Arbeitsgruppe Stadtplanung künftig aus fünf Abgeordnete besteht. Jede der fünf Fraktionen benennt einen Abgeordneten für diese Arbeitsgruppe.

Abstimmung:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

24 Ja-Stimmen

- nichtöffentlicher Teil -**BV III/17/02 NÖ****Vergabe eines Erbbaurechtes****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV 66/91 3.Ä. NÖ**Verkauf eines Eigenheimgrundstückes****- Fristverlängerung****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/05/02 NÖ**Ankauf öffentlich genutzter privater Flächen****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/18/02 NÖ**Erschließungsstraße Gutshof****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt incl. Änderung.

BV III/22/02 NÖ**Vermögenszuordnung in Lauchhammer-Süd****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauchhammer

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) und der §§ 1 und 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. S. 205) - VergnügStG Bbg -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 3. April 2002 folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauchhammer beschlossen:

I. Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Stadt Lauchhammer erhebt aufgrund dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.
- (2) Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Lauchhammer veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:
 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
 2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
 3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
 4. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a.) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b.) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 15 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 12 gilt der Halter als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 15 Abs. 3).

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
 1. als Kartensteuer (§§ 5 bis 10) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
 2. als Pauschsteuer (§§ 11 bis 14),
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats

mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 Buchst. c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Teil - Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt Lauchhammer im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe gebracht wird.

§ 6

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Stadt Lauchhammer genehmigte Ausweise, die im Sinne des VergnügStGBbg. als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 15) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Lauchhammer vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Stadt Lauchhammer zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- (3) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Lauchhammer auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Stadt Lauchhammer auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Stadt Lauchhammer abgegeben werden.

§ 7 Preis und Entgelt

- (1) Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird.
Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 50 Cent übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- (3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat die Stadt Lauchhammer ihn zu schätzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem Zwecke zufließt, der von der nach § 19 VergnügStGBbg zuständigen Stelle als förderungswürdig anerkannt wird.
- (4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekanntzugeben.

§ 8 Allgemeiner Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt 15 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte ist auf den vollen Cent aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

§ 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind. Über die Kartensteuer ist binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.

- (2) Auf Grund der Abrechnung setzt die Stadt

Lauchhammer die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.

- (3) Die Steuerschuld wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 10 Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 6 oder 15 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Stadt Lauchhammer die Steuer durch Schätzung festsetzen. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.
- (2) Wenn der Verpflichtete (§ 3) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 15), für die Vorlegung der Eintrittskarten (§ 6) oder für die Abrechnung (§ 9) nicht wahrt, kann die Stadt Lauchhammer einen Zuschlag bis zu 25 v.H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Teil - Pauschsteuer

§ 11 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Absatzes 2 und der §§ 12 und 13 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§ 8) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 7 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Roheinnahmen sind der Stadt Lauchhammer spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (2) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 5 v.H. des Spielumsatzes.
- (3) Die Stadt Lauchhammer kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme oder des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 12 Nach Apparaten

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.
- (2) In Anwendung des § 20 VergnügStGBbg beträgt die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 92 Euro und für sonstige Apparate 20 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (3) Die Steuer beträgt in Anwendung des § 20 VergnügStGBbg in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 30 Euro und für sonstige Apparate 14 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (4) Die Steuer beträgt für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 409 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (5) Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.
- (6) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Stadt Lauchhammer anzuzeigen. Die Bestimmung des § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 13

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.
- (2) Die Steuer beträgt in Anwendung des § 20 VergnügStGBbg für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1 Euro.
- (3) Die Stadt Lauchhammer kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 und 2 führt.

§ 14

Entrichtung

Die Pauschsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.

Die Bestimmung des § 10 findet entsprechende Anwendung.

IV. Teil- Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Anmeldung, Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Stadt Lauchhammer anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Lauchhammer ist berechtigt, eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

- (1) In den Fällen der §§ 5 und 6 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 3 und 5 und § 15 Abs. 1, 2 und 5 ist die Abteilung I/3-22 (Haushalt/Steuern) die zuständige Stelle der Stadt Lauchhammer.
- (2) Soweit diese Satzung im einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des VergnügStG anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauchhammer vom 15.12.1999 außer Kraft.

Lauchhammer, 05.04.2002

Pelinski (Siegel)
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Schramm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Jahresrechnung 2000

Werte Bürgerinnen und Bürger der Stadt
Lauchhammer,

gemäß § 93 Abs. 3 GO Ld Bbg (GVBl I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl I S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 20. Februar 2002 die Teilentlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2000 beschlossen.

Die Teilentlastung erfolgte aufgrund der Nichtdarstellung der veräußerten Geschäftsanteile der Stadt Lauchhammer an der Wärmeversorgung Lauchhammer GmbH im Haushalt der Stadt Lauchhammer.

Gemäß § 93 Abs. 4 GO Ld Bbg, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001, kann die Jahresrechnung einschließlich ihrer Anlagen in der Kämmerei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Zimmer 41, in der Liebenwerdaer Straße 69 im Rahmen der bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Schramm
Bürgermeister

Bekanntmachung Wasserrechtliche Planfeststellung für das Gewässerausbauvorhaben "Herstellung des Bergheider Sees"

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH), Länderbereich Brandenburg, hat für das oben angeführte Gewässerausbauverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für die projektbezogenen Teilmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Lauchhammer und Kostebrau beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **29.04.2002** bis **28.05.2002**

in der Stadtverwaltung Lauchhammer, Rathaus,
Zimmer 151, Liebenwerdaer Str. 69, 01979
Lauchhammer-Süd

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 11.06.2002 beim Landesbergamt Brandenburg, Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus, oder bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen

lassen. Darüber hinaus haben die Einwendungen den Vor- und Familiennamen in leserlicher Schrift sowie die volle Anschrift des Einwenders zu enthalten. Unleserliche Namen und Anschriften bleiben bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf privatrechtlichen Titeln.

Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können später nur geltend gemacht werden, wenn der Betroffene nachteilige Wirkung während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.

Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen mit dem Vorhaben nicht in Einklang zu bringen, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung; in diesem Zusammenhang sind schriftliche Anträge zu den v. g. Maßnahmen innerhalb einer Frist von drei Jahren, nachdem der Betroffene Kenntnis von den nachteiligen Wirkungen des Vorhabens erhalten hat, an die Planfeststellungsbehörde zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen, über die bei der Eröffnung von der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

Schramm
Bürgermeister
- Siegel -

Ende des Amtsteils

Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“
Finsterwalder Straße 32a
03249 Sonnewalde

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gewässerverband „Kleine Elster- Pulsnitz“ mit Sitz in Sonnewalde bereitet die „Maßnahme zur nachhaltigen Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts im Bereich des „Loben“ nordöstlich von Hohenleipisch planerisch vor.

Das Planbearbeitungsgebiet ist in der Übersichtskarte gekennzeichnet.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen insbesondere der Stabilisierung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und der naturnäheren Gewässerentwicklung dienen. Das Vorhaben entspricht dem Schutzzweck des NSG „Loben“ und dessen Erweiterung und soll auf wasserwirtschaftlichem Gebiet die entsprechenden Pflege- und Entwicklungsziele umsetzen.

Im Rahmen der Planbearbeitung erfolgt auch soweit erforderlich die wasserrechtliche Regelung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe- Elster. Das betrifft

insbesondere die Errichtung oder Beseitigung von Stauanlagen oder sonstiger Anlagen im und am Gewässer.

Die erarbeiteten Planvorschläge sollen auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts vom 18. Dezember 2001 umgesetzt und realisiert werden.

In der Zeit vom

25.04.2002 bis zum 23.05.2002

werden die Planunterlagen beim Gewässerverband „Kleine Elster–Pulsnitz“ und in der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69 in 01979 Lauchhammer- Süd öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Rathauszimmer 151 ist zu den allgemeinen Dienstöffnungszeiten gewährleistet.

Nach telefonischer Absprache kann auch außerhalb der vorgegebenen Zeiten ein Termin vereinbart werden.

Beim Gewässerverband „Kleine Elster–Pulsnitz“ Sonnewalde, Finsterwalder Str. 32a ist die Einsichtnahme von **Montag bis Freitag täglich von 7 Uhr – 11.30 Uhr und 12.30 Uhr – 15.30 Uhr** möglich. Entsprechend § 84 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz zeigt der Gewässerverband „Kleine Elster- Pulsnitz“ die vorgesehene Planung und die Maßnahmerealisierung im Sinne der §§ 77 und 78 hiermit an.

Jedermann kann, soweit er von der Maßnahme betroffen ist, in der Auslegungsfrist Hinweise oder Bedenken zu den Maßnahmevorhaben oder die Forderung nach Beteiligung im anschließenden wasserrechtsverfahren in der Amtsverwaltung bzw. beim Gewässerverband schriftlich einreichen oder zu Protokoll geben.

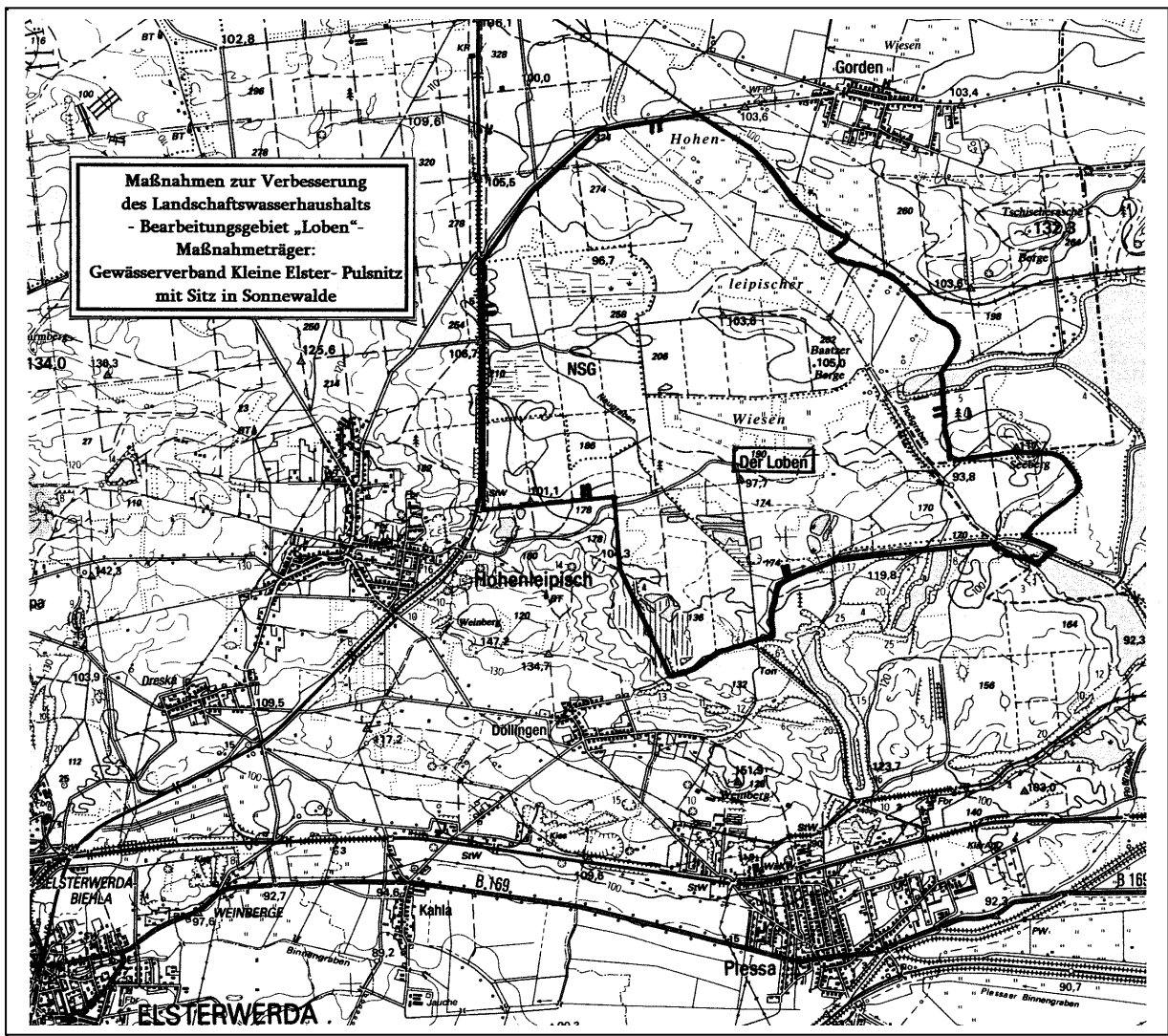
Nach Ende der Auslegungsfrist erfolgt durch die Planbearbeiter, gegebenenfalls in Verbindung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe- Elster eine Prüfung der vorgebrachten Hinweise oder Bedenken und diese werden hinsichtlich der weiteren Planungsentscheidungen abgewogen. Begründete Forderungen nach Beteiligung im Wasserrechtsverfahren werden durch die zuständige Wasserbehörde berücksichtigt.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Vorschlagseinreichern mitgeteilt.

Sonnewalde, den 10. 04. 2002

Brückner,
Verbandsgeschäftsführer

Anlage
Übersichtskarte



**LASA - Mobilitätsplan II. Quartal 2002
der Informations- und Beratungsstelle
für berufliche Weiterbildung
Lauchhammer**

Datum	Zeit	Einrichtung / Ort BeraterIn
22.04.02	10.00-16.00	Bürgeramt der Stadtverw. Forst Frau Hilbrich
23.04.02	13.00-16.00	Stadtverwaltung Vetschau Frau Stäbler
23.04.02	9.00-12.00	Haus der Begegnung Lübbenau Frau Stäbler
25.04.02	9.00-15.00	ASE Großbräschen Frau Stäbler
02.05.02	9.00-15.00	ASE Senftenberg Frau Stäbler
07.05.02	9.00-14.00	ASE Spremberg Frau Hilbrich
13.05.02	9.00-12.00	ASE Luckau Herr Zeidler
13.05.02	13.00-16.00	Begegnungsst. „Die Insel“ Lübben Herr Zeidler
14.05.02	10.00-16.00	Stadtverwaltung Guben Frau Hilbrich

15.05.02	10.00-15.00	ASE Bad Liebenwerda Herr Zeidler
16.05.02	9.00-15.00	Amtsverwaltung Ortrand Frau Stäbler
22.05.02	9.00-15.00	ASE Finsterwalde Herr Zeidler
23.05.02	9.00-15.00	ASE Großbräschen Frau Stäbler

Notwendig werdende betriebsbedingte Veränderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben!

Öffnungszeiten unserer Beratungsstelle in Lauchhammer:

Montag:	8.00-12.30	und	13.00-15.30 Uhr
Dienstag:	8.00-12.30	und	13.00-18.00 Uhr
Mittwoch:	8.00-12.30		Uhr
Donnerstag:	8.00-12.30	und	13.00-15.30 Uhr
Freitag:	8.00-11.00		Uhr.

Anschrift: Kleinleipischer Str. 3
01979 Lauchhammer-Mitte

Tel./Fax-Nr.: 03574/2140
E-mail: lasa_lauchhammer@freenet.de

Eine Chance für das Bootshaus in Lauchhammer-West

Spendenaufruf des Bootshausverein Mückenberg e.V.
Geschäftsstelle: Elsterwerdaer Str. 52, 01979 Lauchhammer, Tel.: 03574/7156 Fax: /7111

Die 1999 in der Gründungssatzung festgehaltenen Ziele unseres **Bootshausvereins Mückenberg e.V.** stellen die Fortführung und Weiterentwicklung der Ideen des ehemaligen Rudervereins von 1921 dar.

- Wir wollen **Vereinsstätte** für Wasserwandern, Rudern und Freizeitsport sein.
- Wir wollen **Freizeitstätte** für Übernachtungen und Zeltplatz für Ferien- und Wochenendmaßnahmen, für Jugendbegegnungen mit fun und action sein.
- Wir wollen **Bildungsstätte** für aktives Lernen und Erleben des Sports mit Trainings- und Erlebniscamps, für Schulprojektwochen, für Tagungen und Konferenzen sein und
- Wir wollen **Traditionsstätte** in Bezug auf den Gründerverein sein.

Unsere Vereinsstätte - das **Bootshaus an der Schwarzen Elster** - ist einmalig. Es ist die einzige offizielle Anlegestelle an der gesamten Schwarzen Elster zwischen Senftenberger See und der Gemeinde Elster bei Wittenberg, wo ja bekanntermaßen die Schwarze Elster in die Elbe mündet. Aber das Bootshaus muss saniert werden, um die einfachsten Auflagen der Behörden für die gesteckten Aufgaben zu erfüllen. In den neuen touristischen Planungen der Stadt spielt das Haus in der touristischen Wegeplanung eine wichtige Rolle und erlangt dadurch überregionale Bedeutung.

Aktivitäten der Vereinsmitglieder in den letzten Jahren führten zur Bewilligung von Fördermitteln im nicht unerheblichen Maße. Damit soll ein Sanitärtrakt realisiert werden. Zuschüsse aus der Stadtverwaltung sind bei der Haushaltslage bisher noch nicht definiert. Der Verein hat weitere Maßnahmen wie z.B. eine Sonderumlage der Mitglieder geplant. Wenn es nicht gelingt in den nächsten Wochen die noch fehlenden Eigenanteile in Höhe von 22.500 € aufzutreiben gehen dem Verein 60.000 € an Fördermitteln verloren.

Aus diesem Grund wendet sich der Bootshausverein mit einem Spendenaufruf an alle BürgerInnen und Firmen der Stadt. Jede Spende, ob Geld, Bau-, Sanitär- oder Elektromaterial sind herzlich willkommen.

Spenden Sie für das Bootshaus!

Wenn Sie Geld einzahlen wollen, überweisen Sie bitte den Betrag auf das Konto mit Nr. 3020005468 BLZ: 180 55000 bei der Sparkasse Niederlausitz. Gerne senden wir Ihnen eine Quittung zu. Oder wollen Sie eine Sach- bzw. Materialspende für den Bau tätigen, dann wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 03574/7156 an Herrn Wiedemann. Eine weitere Möglichkeit eine Spende für den Verein zu geben, ist das Frühjahrsradeln, wo Sie am Spendenstand des Bootshausvereins auch mit kleinsten Beträgen den Bau des Sanitärtraktes unterstützen können.

Vielen Dank!
Der Vorstand

Die Stadt Lauchhammer unterstützt diesen Aufruf!

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2002 **einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien** zukommen zu lassen. Diese Mittel werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bereitgestellt. **Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien**

Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20; 6,70 oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen.

Antragsberechtigt sind **Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg**. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen.

Des weiteren kann der DFV, wie auch schon in den Jahren zuvor, Kindern (8 bis 15 Jahre) einen schönen Urlaub in herrlicher Landschaft in Polen in den Sommerferien ermöglichen. Die Kosten für 14 Tage incl. Vollverpflegung, Betreuung umfangreicher Programmgestaltung betragen 202,00€

(1. Durchgang: 06. Juli bis 20. Juli 2002, 2. Durchgang 20. Juli bis 03. August 2002)

Weitere Informationen und die Zustellung von Unterlagen erfolgen durch den Deutschen Familienverband, Landesverband Brandenburg e.V., Potsdamer Str. 6, 14550 Bochow

Tel.: 033207 / 70891, Fax: 033207 / 70893, eMail: DFV-BRB@t-online.de

Presseinformation

Aufruf zum Fotowettbewerb im Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft "Warum in die Ferne schwelgen..."

...sich das Gute liegt so nah". Zu dieser Erkenntnis kam auch schon Goethe vor über 200 Jahren. So muss man nicht unbedingt in ferne Länder reisen, um sich vom Alltagsstress zu erholen.

Nach dem Erfolg des letztjährigen Fotowettbewerbs im Naturpark mit über 130 Einsendungen möchten wir nun erneut alle Amateur- und Berufsfotografen aufrufen, sich am Wettbewerb, in diesem Jahr zum Thema "Im Naturpark auf Tour", zu beteiligen.

Für die fotografische Umsetzung wünschen wir uns, dass Erleben im Naturpark im Vordergrund steht. Ob mit dem Rad, hoch zu Ross oder mit dem Wanderstock in der Hand: es gibt auch hier viel zu entdecken.

Die besten Arbeiten des Fotowettbewerbs werden in einer Ausstellung auf dem Naturparkfest am 26. Mai 2002 in Döllingen ausgestellt und prämiert. Es winken wieder attraktive Preise, die die Sparkasse Elbe Elster und der Förderverein Naturpark Niederlausitz Heidelandschaft zur Verfügung stellen. Darüber hinaus werden die attraktivsten Fotos in ausgewählten Geschäftsstellen der Sparkasse Elbe Elster ausgestellt. Wer nun Lust bekommen hat, bei diesem Wettbewerb mitzumachen, sollte seine Fotos bis spätestens 15.05.2002 an die Naturparkverwaltung in 04924 Bad Liebenwerda, Markt 20, einreichen. Zu Fragen stehen wir Ihnen unter der Rufnummer: 03 53 41 / 61 5-0, gern zu Verfügung.

Teilnahmebedingungen:

1. Am Wettbewerb können Amateur- und Berufsfotografen teilnehmen, gewertet wird in Altersgruppen.
2. Die Teilnahme ist gebührenfrei.
3. Bewertet werden ausschließlich Papierbilder (schwarz / weiß oder farbig). Eingereicht werden können maximal 5 Arbeiten
4. Es können Aufnahmen von früher (bitte mit Jahresangabe) als auch aus der Gegenwart eingereicht werden. Die Fotos müssen mit dem Titel, Namen, Alter und Anschrift des Fotografen haftbar beschriftet sein.
5. Eine Liste mit der Anzahl der eingereichten Bilder, Titel und Name des Einsenders ist extra beizulegen.
6. Die Bilder sind in der Größe 20 x 30 cm und ungerahmt einzureichen
7. Für Verlust oder Beschädigung übernimmt der Veranstalter bis zur Beendigung der Ausstellung keine Haftung.
8. Die Fotos verbleiben nach Beendigung des Wettbewerbs in der Naturparkverwaltung.
9. Rechte abgebildeter Person dürfen einer Ausstellung nicht entgegenstehen. Alle Rechte am Bild bleiben beim Fotografen.
10. Die Erlaubnis zur kostenfreien Verwendung der Bilder in Publikationen des Naturparks und der Sparkasse Elbe-Elster einschließlich digitaler Medien gilt mit der Einsendung als erteilt. Die

namentliche Nennung des Fotografen bei Veröffentlichung wird garantiert.

11. Mit dem Einreichen der Arbeiten erkennt der Fotograf die Bedingungen dieser Ausschreibung an.

Information des Gewässerverbandes

Erläuterung des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz" zur Intensität der Gewässerunterhaltung und der Gebührenerhebung

In letzter Zeit wurden, nicht zuletzt die Situation der Winternässe, auch kritische Meinungen zur "ungenügenden Gewässerunterhaltung" geäußert. Es wird zum Teil bemängelt, dass an Gewässern 2. Ordnung z. B. nur eine Grabenböschung und auch die Sohle nicht in voller Breite gemäht wurden. Das sei eine mangelhafte Arbeit und hinterlässt ein "unsauberes Gewässer". Die solcher Art geäußerte Kritik über die Gewässerunterhaltung lässt erkennen, dass die vielfältigen wasserwirtschaftlichen und insbesondere die ökologischen Funktionen der Gewässer im Naturhaushalt und unsere darauf abgestimmten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung noch nicht überall verstanden werden. Die Fließgewässer haben neben ihrer "Vorflutfunktion" ganz wesentliche Aufgaben im Öko- und Landschaftssystem. Vielfach sind sie und die begleitenden Ufergehölz- und Gewässerrandstreifen, soweit überhaupt vorhanden, die einzigen strukturierenden Landschaftselemente in einer sonst weitgehend ausgeräumten Landschaft. Als Rückzugsgebiete und Biotope kommt den Gewässern eine durchaus hervorgehobene Bedeutung zu.

Viele ältere Bürger erinnern sich noch an die frühere natürliche Gestalt vieler Fließgewässer mit ihrem Fischreichtum und den seitlichen Ufergehölzsäumen. Es ist heute ein gesamtgesellschaftliches Anliegen die Gewässer wieder in einen naturnäheren Zustand, unter Beachtung der berechtigten Nutzungsansprüche, zu entwickeln. Die Umsetzung dieser sinnvollen gesetzlichen Forderung wendet sich nicht nur an die öffentlichen Planungsträger oder die Gemeinden; sie sind vielmehr von uns allen, insbesondere auch den Gewässereigentümern und -anliegern zu achten. Daraus leitet sich auch die öffentlich-rechtliche Verpflichtung unseres Verbandes zur Gewässerunterhaltung und der Art und Weise ihrer Realisierung ab.

Wie vorstehend geschildert, gelten in der Natur und Landschaft bei der Gewässerunterhaltung verständlicherweise andere Gesichtspunkte als z. B. bei der Reinigung einer Dachrinne oder der Beräumung der Kanalisation. Es ist unser gesetzlicher Auftrag die Gewässer so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss im Gewässer gesichert bleibt. Dabei sind die ökologischen Funktionen der Gewässer gleichberechtigt zu beachten und die naturnahe Gewässerentwicklung zu fördern. Das bedeutet, die Gewässerunterhaltung hat situationsangepasst zu erfolgen. Neben wasserwirtschaftlich

bedeutenden Fließgewässern, die jährlich mehrfach gekrautet werden müssen, brauchen viele Gewässer nur in einem mehrjährigen Turnus unterhalten zu werden. Auch die nur teilweise Sohlkrautung oder, so wie überwiegend praktiziert, die nur einseitige Böschungsmahd, sind angepasste Maßnahmen, die einerseits den Wasserabfluss sichern und andererseits eine angemessenen natürliche Entwicklung der Gewässer ermöglichen.

Möglichst das Südufer sollte in seiner natürlichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden, damit sich hier auf natürliche Weise oder durch ergänzende Bepflanzung ein naturnaher Gewässerrandstreifen entwickeln kann.

Deren spätere Schattenwirkung mindert dann auch den Krautwuchs im Gewässer und damit die entsprechenden Unterhaltungsarbeiten. In den vergangenen Jahren hat unser Verband schon an einer Vielzahl von Gewässern solche Uferbepflanzungen organisiert.

Verschiedene Anfragen machen aber auch deutlich, dass offensichtlich noch ein weiteres Missverständnis hinsichtlich der Gebührenpflicht an die Gemeinde zur Umlage der Beiträge für die Gewässerunterhaltung besteht.

Bei manchen Flächenbesitzern oder -nutzern scheint noch die Meinung zu herrschen, dass sie zur Gebühr veranlagt werden für die konkrete Unterhaltung eines Gewässers auf ihrem Grundstück. Das ist nicht der Fall. Diese Umlagegebühr haben alle Grundflächeneigner zu entrichten, auch wenn sich auf ihrem Grundstück oder in deren Umgebung gar kein Gewässer befindet.

Die fälligen Gebühren hat die Gemeinde auf der Grundlage des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. 1 Nr. 22 S.302) in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (GVBl. 1 Nr. 15 S. 168) zu erheben, damit deren Beiträge zur Deckung der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung im gesamten Wassereinzugsgebiet ausgeglichen werden. Nach dem Grundsatz - Es regnet auf alle Flächen und ein Teil dieses Niederschlagswassers gelangt auf natürlichem Weg, zum Teil über das Grundwasser, in das bestehende Gewässernetz - ist es der gesetzliche Auftrag unseres Verbandes, dieses Gewässersystem zu unterhalten und, wie Eingangs beschrieben, angemessenen naturnah zu entwickeln.

Zur Deckung der Kosten werden letztendlich alle Grundflächeneigner, sie sind ja alle am Wasserabfluss beteiligt, und sonstige Erschwerer herangezogen. Bei einem Gewässernetz von ca. 2.200 km Gewässer II. Ordnung in unserem Verband ist es schon ein Gebot der sparsamen Mittelverwendung, die Unterhaltungsmaßnahmen nur im notwendigen Umfang zu realisieren.

Die einseitige Böschungsmahd und Sohlkrautung, die jährlich, bei kleineren Gewässern auch mehrjährig erfolgt, ist natürlich bei der Beitragskalkulation berücksichtigt. Jede größere Unterhaltungsintensität, unabhängig davon, dass sie fachlich nicht gerechtfertigt wäre, würde letztendlich zu höheren Kosten führen.

Sollte es ergänzende Fragen zu den angesprochenen Themen geben, wenden Sie sich bitte an Ihren Gewässerverband "Kleine Elster - Pulsnitz", Tel. Nr.: 03 53 23 / 6 37-0.

Mit freundlichen Grüßen
Brückner, Verbandsgeschäftsführer

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lauchhammer

Am Dienstag, dem 07. Mai 2002 findet um 17.00 Uhr die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft im Rathaus, Zimmer 131, Liebenwerdaer Straße 69, in Lauchhammer-Süd statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
2. Kassenbericht Jagdjahr 2001/02
Jahresrechnung 2001/02
3. Haushaltsplan Jagdjahr 2002/03
4. Diskussion
5. Beschlussfassung
6. Rechenschaft der Jagdpächter
7. Sonstiges

Lauchhammer, 08.04.2002

Weber

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Notdienstplan der Apotheken Stadtring Lauchhammer

vom	bis	diensthabende Apotheke
26.05.01-	02.06.01	Sonnen-Apotheke, L.-Mitte
02.06.01	Pfingstsamstag	Stadt-Apotheke, L.-Ost
03.06.01	Pfingstsonntag	Stadt-Apotheke, L.-Ost
04.06.01	Pfingstmontag	Sonnen-Apotheke, L.-Mitte
05.06.01-	09.06.01	West-Apotheke, L.-West
09.06.01-	16.06.01	Schloss-Apotheke, L.-Süd
16.06.01-	23.06.01	Stadt-Apotheke, L.-Ost
23.06.01-	30.06.01	Sonnen-Apotheke, L.-Mitte
30.06.01-	07.07.01	West-Apotheke, L.-West
07.07.01-	14.07.01	Schloss-Apotheke, L.-Süd

Der Wochendienst beginnt am Sonnabend um 12:00 Uhr und endet am folgenden Sonnabend um 8:00 Uhr.

Der Feriertagsdienst beginnt am jeweiligen Feiertag 8:00 Uhr und endet am Folgetag 8:00 Uhr.

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Lauchhammer
Bürgermeister Rainer Schramm

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung

Gesamtherstellung: TUIV-Abt. Stadt Lauchhammer

Das Amtsblatt wird jeweils nach einer Stadtverordnetenversammlung kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt.